

1930-149

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

PREUSSISCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM



ROM
W. REGENBERG

1929—30

(AUSLIEFERUNG: CARL FR. FLEISCHER IN LEIPZIG)

ZUR ENTSTEHUNG DER FORMELSAMMLUNG DES MARINUS VON EBOLI

VON

CARL ERDMANN.

Unter den kurialen Formelsammlungen des Mittelalters kann sich keine an Umfang und Bedeutung mit derjenigen messen, die unter dem Namen des Marinus von Eboli bekannt — oder vielmehr bis vor kurzem unbekannt war. Es ist gewiss kein häufiger Fall: eine Sammlung von dreieinhalb Tausend Papstbriefen und -formeln des 13. Jahrhunderts, die zum grösseren Teil nur in dieser Sammlung überliefert sind, in vatikanischen Handschriften seit langem der Forschung erreichbar und seit dem 17. Jahrhundert gelegentlich für einzelne Stücke benutzt, und dennoch bis in unsere Tage niemals wirklich untersucht, niemals in ihrer Gesamtheit als historische Quelle allgemein zugänglich gemacht! Um so mehr ist es zu begrüßen, dass jetzt durch die Publikation von F. SCHILLMANN „Die Formularsammlung des Marinus von Eboli, Bd. I: Entstehung und Inhalt“¹⁾ endlich diese wichtige Geschichtsquelle erschlossen und in den Gesichtskreis der Forschung gerückt ist: die verschiedensten Gebiete werden davon befruchtet werden. Da SCHILLMANN in 3543 Nummern eine fast vollständige Analyse der Sammlung gibt, wird seine Publikation die Voraussetzung und den Ausgangspunkt aller weiteren Forschung bilden.

Die zweite Vorbedingung für eine kritische Benutzung, nämlich eine gesicherte Vorstellung von der Entstehung der ganzen Sammlung und der einzelnen Handschriften, ist freilich noch nicht gegeben.

¹⁾ Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts in Rom, Bd. XVI (Rom 1929).

SCHILLMANN teilt auf S. 46—59, meist unter Verzicht auf eine Begründung, eine komplizierte Entstehungsgeschichte mit, die man nicht ohne Prüfung akzeptieren kann, wie denn vor allem die Grundlage seiner Theorie, das Verhältnis der Handschriften, neu zu untersuchen ist. Hierzu, gewissermassen als Ergänzung zu SCHILLMANN'S Analyse des Inhalts, sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Da die Papierhandschriften des 17. Jahrhunderts ausscheiden, sind die fünf Pergamenthandschriften zu berücksichtigen: A = Vat. lat. 3976; B = Vat. lat. 3975; C = Cod. C 117 des Kapitelsarchivs von St. Peter; D = Cod. Arm. XXXI tom. 72 des Vatikanischen Archivs; E = Fragment, angebunden an D. Nach SCHILLMANN soll A das offizielle Urexemplar der Kanzlei aus der Zeit Bonifaz' VIII. sein, B und D Abschriften von A, C eine nachträgliche Privatarbeit auf Grund des ursprünglichen Scheden-Materials, E eine spätere Schülerarbeit, die die Texte und Überschriften zu korrigieren versuchte. Diese Angaben gilt es zuvörderst nachzuprüfen.

Alle fünf Handschriften entstammen der Zeit vom Ende des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Doch ist im einzelnen noch eine genauere Bestimmung möglich. B ist datiert aus dem zweiten Pontifikatsjahr Benedikts XII., also von 1336¹⁾. D trägt am Beginn und Schluss zweier Lagen (fol. 242, 253', 254, 265') am unteren Rande den Namen *P. de Spinalo* bzw. *P. de Spi*. Dieser Schreiber lässt sich feststellen: nach den Kammerrechnungsbüchern hat der Notar Petrus de Spinello in den Jahren 1344 und 1345 von der päpstlichen Kanzlei Aufträge zu Schreibearbeiten erhalten²⁾, und wenn sich die Einzelaufträge, von denen wir wissen, auch keineswegs auf den Marinuscodex beziehen, so geben sie uns doch den ungefähren Zeitpunkt, an dem die Abschreibetätigkeit des Petrus de Spinalo im Dienst der Kurie anzusetzen ist. Auch für die Handschrift E, die SCHILLMANN für ungefähr gleichzeitig mit D hält, haben wir einen ähnlichen Anhaltspunkt: sie ist in Wirklichkeit um mehrere Jahrzehnte älter. Denn auf der unbeschriebenen Rückseite ihres letzten Blattes (fol. 57') sind

¹⁾ SCHILLMANN S. 5.

²⁾ K. H. SCHÄFER, Die Ausgaben der päpstlichen Kammer unter Benedikt XII., Clemens VI. und Innocenz VI. (Vatikanische Quellen z. Gesch. d. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung Bd. III, Paderborn 1914) S. 281.

unter der Überschrift: *Hii sunt versus felicitis recordationis Romunorum pontificum positi in rotis privilegiorum communium* die Devisen der Päpste von Alexander IV. bis Benedikt XI.¹⁾ eingetragen, und daneben die Kanzleiregel: *Et nota, quod nullus debet ponere versum in rota, nisi papa mandet.* Hieraus ergibt sich als nahezu gewiss, dass diese Handschrift unter dem Nachfolger Benedikts XI., also Clemens V. (1305—1314), in der päpstlichen Kanzlei in Gebrauch gewesen ist, also am Anfang des 14. oder Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben sein muss.

Die Handschriften A und C, die von SCHILLMANN beide um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts angesetzt werden, bieten uns für die Datierung leider keine andern Anhaltspunkte als den Schriftcharakter. Bei C halte ich SCHILLMANN'S Ansatz für richtig, um so mehr als, wie wir noch sehen werden, inhaltliche Argumente dafür sprechen, dass diese Handschrift etwas älter ist als E. Dagegen ist A, wenn nicht alles täuscht, jünger. Während in C und E die Initialen noch in verhältnismässig einfacher Weise gleichmässig mit roter Tinte eingesetzt sind, zeigt A ebenso wie B und D den im 14. Jahrhundert vorherrschenden Wechsel zwischen Rot und Blau, und der gesamte Schriftcharakter ist namentlich der Handschrift D so ähnlich, dass ich nicht zögere, auch A erst in das zweite Drittel des 14. Jahrhunderts zu setzen.

Erweckt demnach schon das Äussere der Handschrift A Bedenken gegen die von SCHILLMANN ohne Belege vorgetragene These, dass sie die älteste und das offizielle Urexemplar der Kanzlei sei, so werden solche Zweifel zur Gewissheit erhoben, wenn man die Handschrift näher untersucht. Zunächst fällt auf, dass der alte Rubrikenindex (fol. 1—24) eine Follierung angibt, die mit der Handschrift nicht übereinstimmt²⁾. Der Anfang ist zwar nicht erkennbar, da das erste Blatt

¹⁾ In der Handschrift irrig *Benedictus nonus*. ²⁾ SCHILLMANN S. 3 glaubt, dass sich die Zählung im Index auf Abschnitte zusammengehöriger Stücke beziehe, also eine sachliche Einteilung biete. Allein sachliche Gruppen, die der Zählung entsprächen, bestehen nirgends; dass es sich vielmehr um eine Blatzzählung handelt, zeigt nicht nur der Umstand, dass die Abschnitte immer etwa dem Umfang eines Blattes entsprechen, sondern auch der weitere, dass bei dem Stück n. 1283, das mehrere Seiten lang ist, die Zählung plötzlich von CXXVIII auf CXXXIII springt. Zudem ist, wie wir sehen werden, die von Buch 4 an neu beginnende Zählung eine

des Index beschnitten ist; das Erkennbare fängt bei den Rubriken von n. 51—57 an, die mit der Zahl XIII bezeichnet sind: hier besteht gegenüber der Blattfolge der Handschrift, die diese Stücke auf dem 15. und 16. Blatt enthält¹⁾, eine Differenz von mehr als einem Blatt. Diese Differenz vermindert sich allmählich und verwandelt sich für n. 197—201, bezeichnet XXXIII, in völlige Übereinstimmung, die auch noch weiterhin eine Zeitlang besteht. Dann aber tritt allmählich wieder eine Verschiebung ein, die am Schluss des ersten Buches bereits fast drei Blätter erreicht: n. 943 ist als erstes Stück von Blatt CVII bezeichnet, steht aber auf dem 104. Blatt. Die Zählung geht weiter bis zum Schluss des dritten Buchs, wo n. 2268—2279 die Zahl CCXX tragen: da sie in Wirklichkeit auf dem 207. und 208. Blatt stehen, beträgt nunmehr die Differenz bereits mehr als 12 Blätter. In Buch 4, 5 und 6 dagegen beginnt die Zählung jeweils von neuem mit I und stimmt nun völlig mit der Blattfolge in A überein: hier beziehen sich die Zahlen des Index also auf A selbst²⁾. Dieser Befund macht kaum eine andere Erklärung möglich, als dass A eine Abschrift ist und der Index bei den Büchern 1—3 noch die Follierung abschrieb, wie er sie in seiner Vorlage fand, von da an aber die Follierung auf Grund von A selbst neu angab.

Dazu kommt, dass der Index auch inhaltlich mehrfach vom Text der Handschrift abweicht. So gibt er z. B. auf fol. 9' zwischen den Rubriken von n. 906 und 907 noch einen weiteren Titel: *Contra eos, qui nolunt observare compositionem*. Im Text der Handschrift steht aber an dieser Stelle weder eine solche Rubrica noch überhaupt ein Brief. Die Erklärung dieses Widerspruchs liefern die Handschriften

Follierung der Handschrift A. Überhaupt ist die Art, wie hier dem Index Zahlen beigesetzt und durch zusammenfassende Striche auf die Titelreihe bezogen sind, typisch für die Follierung der kuralen Handschriften jener Zeit; es genügt dafür ein Blick in die Indices der Handschriften B, C und D oder etwa auch in die Pergamentregister der älteren avignonesischen Päpste.

¹⁾ Man muss die Zählung von A auf dem jetzigen fol. 25 beginnen, wo der Text anfängt. — Die im Index angegebenen Blattzahlen sind auch im Text der Handschrift an den seitlichen Rändern angegeben, doch ist dies anscheinend erst nachträglich auf Grund des Index geschehen, und es sind dabei häufig Fehler und Ungenauigkeiten vorgekommen. ²⁾ Für das 7. Buch gibt der Index keine Follierung, sondern eine Numerierung der Stücke an.

B und D: sie wiederholen hinter n. 906 den Text von n. 904¹⁾ und geben diesem Stück eben die Überschrift: *Contra eos, qui nolunt observare compositionem*. Der Index der Handschrift A entspricht also dem Befund in den Handschriften B und D, nicht aber dem in A. Danach ist es unmöglich, dass A das Urexemplar und B und D Abschriften daraus sind.

Entsprechendes ist an den im Texte den einzelnen Briefen vorangestellten Rubriken zu beobachten. Nach SCHILLMANN (S. 2, 54 f.) sollen die Rubriken in A auf den Redaktor der Sammlung zurückgehn; er vermutet sogar, dass die Randvorschriften für die Rubriken von der Hand dieses Redaktors selbst seien²⁾. Allein gerade die Randvorschriften teilen ausdrücklich mit, dass sie aus einer Vorlage (mittelateinisch *exemplar*) abgeschrieben sind. Das erste Stück auf fol. 270 (n. 2652) hat keine Rubrica, sondern die Randvorschrift: *Prima epistula caret rubrica in exemplari*. Ebenso ist das dritte Stück auf fol. 273' (n. 2706) ohne Rubrica, dabei die Randvorschrift: *Tertia epistula carebat rubrica*. Diese Vorlage kann nun nicht etwa in den Einzelkonzepten selbst bestanden haben, aus denen nach SCHILLMANN die Handschrift A zusammengestellt sein soll. Denn z. B. auf fol. 147—147' sind die Rubriken, die nach dem Inhalt zu n. 1269—1271 gehören, sinnwidrig zu n. 1267—1269 gesetzt, und zwar nicht bloss vom Rubrikator, sondern auch von der Randvorschrift; dafür haben n. 1270 und 1271 keine Rubrica³⁾. Eine solche Verschiebung war natürlich nur möglich, wenn die Vorlage bereits eine Aneinanderreihung der Stücke enthielt, also ein Codex war.

Dazu sei schliesslich noch eine Einzelheit aufgeführt, die nicht den Index oder die Rubriken, sondern den Bestand der Sammlung betrifft. Im allgemeinen ist der Bestand der Handschriften ABD, abgesehen von dem Fehlen einer Anzahl Blätter in D, durchweg der gleiche⁴⁾. Die einzige mir bekannte Ausnahme besteht hinter n. 3440,

¹⁾ n. 904 selbst steht in allen drei Handschriften ohne Rubrica. ²⁾ Dies ist freilich schon deshalb unmöglich, weil die Randvorschriften, ebenso wie der Codex überhaupt, von verschiedenen Händen geschrieben sind. ³⁾ In D liegt derselbe Fehler für n. 1267 und 1268 vor; in B fehlen überhaupt für n. 1259—1271 die Rubriken.

⁴⁾ SCHILLMANN S. 7 Anm. und S. 91 gibt zwar an, D enthalte an Stelle des Briefes n. 101 (*Quieti vestre quam*) ein anderes Stück, das er als n. 101 a

wo sowohl B wie D noch ein weiteres, in A fehlendes Stück bringen, das SCHILLMANN als n. 3440a mitteilt¹⁾. Wie wäre das möglich, wenn B und D beide aus A geflossen wären?

Diese wenigen Beispiele, deren Zahl sich beliebig vermehren liesse, lassen bereits keinen Zweifel daran, dass A nicht Urexemplar und Vorlage von B und D sein kann. Die Entscheidung in letzter Instanz liegt jedoch erst bei der Textvergleichung. Um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen, drucke ich deshalb im Anhang sechs Briefe, von denen fünf auch ausserhalb des Marinus überliefert sind, mit den Varianten aller Marinus-Handschriften, gegebenenfalls auch denen der übrigen Überlieferung, im vollen Texte ab. Ein Blick in den Variantenapparat zeigt, dass in einer ganzen Anzahl von Fällen, wo alle übrigen Handschriften in Übereinstimmung mit der sonstigen Überlieferung (soweit diese vorhanden) den richtigen Text haben, A Fehler oder Besonderheiten enthält. Indem ich von Minderwichtigem absehe, verweise ich nur auf folgende Lesarten: Fehlen von *auctoritate* in n. I, *benivolentia* in n. III, *pro* in n. IV, *in* in n. V, *ut non, res est, valuit* sowie das Fehlen von *quod* und *habent* in n. VI. Dieser Sachverhalt gibt den endgültigen Beweis, dass A das älteste Exemplar und Vorlage eines Teils der andern Handschriften nicht sein kann.

Ist demnach die Handschriftenfiliation neu festzustellen, so kann ich mich, da SCHILLMANN'S Ansichten von der Ursprünglichkeit der Handschrift A ausgehen und nun nicht weiter widerlegt zu werden brauchen, kurz fassen, indem ich zum Beleg ein für alle Mal auf den Anhang verweise²⁾. Die Handschriften ABD bilden eine Gruppe für

mitteilt. Aber die beiden Stücke sind identisch; nur hat der Schreiber von D das Wort *Quieti* anscheinend in seiner Vorlage nicht lesen können und statt dessen eine Lücke gelassen, in die dann der Miniator die Initiale I gemalt hat. Jetzt steht also da: *I vestre quam*; SCHILLMANN hat das als *Iure quoniam* gelesen und für ein anderes Stück gehalten.

¹⁾ SCHILLMANN teilt das Stück nur aus B mit, allein es steht auch in D fol. 422' (n. 3413 nach der Numerierung der Handschrift). Darauf folgt in D (als n. 3414) noch ein weiteres Stück, das SCHILLMANN für identisch mit n. 3441 hält; Rubrica und Incipit sind in der Tat gleichlautend, der Text weicht aber ab; es ist Reg. Mart. IV n. 470, während n. 3441 Reg. Mart. IV n. 484 ist. Dasselbe Stück steht auch in B, aber erst am Schluss der Handschrift auf fol. 348'. ²⁾ Ausser den sechs Texten des Anhangs habe ich noch n. 166, 167, 433, 944, 1036, 1683, 1688,

sich; während C und E, ganz abgesehen von ihrer Unvollständigkeit, starke Besonderheiten aufweisen, zeigen ABD nicht nur die gleiche Anlage und den gleichen Bestand an Briefen, sondern gehören, wie die zahlreichen gemeinsamen Varianten zeigen, auch in den Texten zur gleichen Familie. Aber keine der drei Handschriften ist der Archetyp dieser Familie. B sowohl wie D enthalten noch wesentlich mehr eigene Fehler als A, dabei Auslassungen solcher Art, dass sie als Vorlage der andern Handschriften von vorn herein ausscheiden. D hat ausserdem an mehreren Stellen von der Hand des Rubrikators Randglossen, die ähnlich wie in A auf ein *exemplar*, eine Vorlage, führen¹⁾. Auf fol. 225 steht bei n. 1736 (1730) der Vermerk: *Usque hic est ascultatum*²⁾, *ut dicitur in exemplari sub nota*. Auf fol. 224' bei n. 1727 (1721) findet sich: *De eadem materia habetur i. CCLXVIII c. Tanquam*, ebenso bei n. 1730 (1724): *De eadem materia habetur i. CCLXX c. Quia secundum*. Dies sind Verweise auf die Briefe n. 2802 und 2850, die aber weder in D noch auch in A oder B auf fol. CCLXVIII bzw. CCLXX alter Foliierung stehen. Offenbar beziehen sich diese Verweise auf die Vorlage, und ich zweifle nicht, dass diese Vorlage identisch ist mit dem *exemplar* von A. Der volle Beweis dafür ist leider nicht mehr möglich, da der Index von A die Foliierung der Vorlage nur bis fol. CCXX (n. 2279) angibt; berechnet man aber den Raum, der von dort bis n. 2802 bzw. 2850 erforderlich war, so ist es sehr möglich, dass diese gerade auf fol. CCLXVIII und CCLXX fielen.

2361 und 3384 in allen Handschriften sowie zahlreiche weitere Stücke in einem Teil der Handschriften durchkollationiert und überall die gleichen Ergebnisse gefunden.

¹⁾ SCHILLMANN hat die Handschrift D durchweg nur sekundär berücksichtigt und macht vielfach unrichtige Angaben über ihre Foliierung und Numerierung. Besonders auffallend ist dies bei n. 856ff. Hier liegt in D Blattversetzung vor, indem fol. 142 u. 143 bei richtiger Anordnung erst hinter fol. 162 zu stehen kämen. Da die Numerierung in D erst nach erfolgter Blattversetzung geschah, ist die Reihenfolge für 183 Stücke gestört. SCHILLMANN hat dies nicht bemerkt, sondern teilt Foliierung und Numerierung so mit, als ob in D dieselbe Reihenfolge bestünde wie in den andern Handschriften. Woher er seine falschen Angaben über die Numerierung und Foliierung von D bei den Nummern 856—882, 890—904, 948—952 und 972—1056 genommen hat, vermag ich nicht zu erklären. ²⁾ D. h. abgehört, also kollationiert, vgl. DU CANGE s. v.

Jedenfalls bieten uns die Texte den sicheren Beweis dafür, dass A, B und D voneinander unabhängig sind und demnach, direkt oder indirekt, auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen müssen. Ich bezeichne diese Vorlage, die uns nicht erhalten oder wenigstens bislang nicht bekannt geworden ist, als N.

Gehen wir von hier zu den Handschriften C und E über, so wird bei diesen das Urteil durch die Unvollständigkeit beider erschwert. C enthält das erste und zweite Buch ganz¹⁾, bricht aber im dritten mitten in n. 1715 ab. Das kurze vierte Buch ist vollständig, im fünften aber bricht die Handschrift mitten in n. 2407 wiederum ab. Es fehlen also etwa 550 Stücke am Schluss des dritten, etwa 650 am Schluss des fünften, ausserdem das sechste und siebente Buch. Die Handschrift E aber ist überhaupt nur ein Fragment, etwa 800 Stücke enthaltend, und diese fallen gerade an den Schluss des dritten und fünften Buches, dort wo C aussetzt. Dies ist an sich ein sehr erfreulicher Umstand, da sich auf diese Weise von den in C fehlenden Stücken mehr als 700 in E erhalten haben; aber es würde uns den Vergleich von C und E unmöglich machen, wenn nicht glücklicherweise doch einige Blätter von E vorliegen würden, die Textteile enthalten, welche auch in C vorhanden sind. Es handelt sich um die Nummern 1525—1575, 1678—1690 und 1707—1715; dazu kommen ferner einige Briefe, die zunächst in den ersten vier Büchern in ABD und C vorkommen, im Schlussteil des fünften Buches aber in E nochmals erscheinen²⁾. Wir haben also eine immerhin ausreichende Zahl von Stücken, die in allen fünf Handschriften vorhanden sind und demnach auch für den Vergleich von C und E herangezogen werden können: aus ihnen sind die Texte des Anhangs (ausser n. VI) entnommen.

¹⁾ Mit dem scheinbaren Fehlen von 200 Stücken am Schluss des zweiten Buches hat es eine andere Bewandnis, vgl. unten. ²⁾ Die Briefe dieser letzteren Kategorie sind für die Textvergleichung allerdings nur mit Vorsicht zu benutzen, da es sich bei ihnen um Doppelüberlieferung zu handeln scheint. In der Tat kommt es bei diesen Stücken — zu ihnen gehört n. I. des Anhangs — manchmal vor, dass C oder E scheinbar an den spezifischen Varianten von N (ABD) Anteil haben, während es sich in Wirklichkeit um Varianten der Gesamtüberlieferung der Formelsammlung handelt, die aber innerhalb von CE nur einmal vorkommen, während das Stück bei seinem zweiten Vorkommen eine neue Überlieferung darstellt.

Der Vergleich ergibt bald eine weitgehende Zusammengehörigkeit von C und E. Es gibt eine erhebliche Anzahl von Varianten, die in ABD gemeinsam auftreten, ohne dass C oder E daran Anteil haben ¹⁾, CE stimmen also oft gegen ABD miteinander überein. Abgesehen von den Texten im Anhang sei auf n. 1533 hingewiesen, deren Überschrift in CE richtig *Pro nepote notarii*, in ABD falsch *Pro nepote camerarii* lautet. Ebenso haben in n. 1539, obgleich von diesem Stück in allen Handschriften nur die Arenga steht und der dispositive Teil ausgelassen ist, CE noch den Beginn der Datierung (*Datum etc.*) aufbewahrt, der in ABD fehlt. CE enthalten ferner eine in ABD nicht vorhandene Gruppe von fünf Stücken, die hier mitgeteilt seien ²⁾:

LICENTIE TESTANDI ³⁾.

1719^a. Pro cardinali religioso ⁴⁾. — Ven. fr. Roberto ep. Portuen. ⁵⁾ Quia presentis vite.

A —. B —. C fol. 214. D —. E fol. 26'.

¹⁾ Eine Ausnahme macht nur in n. V die Lesung *nos* (statt *uos*), die einerseits von C, anderseits von ABD geboten wird, aber bei ihrer Geringfügigkeit nichts beweist. Von den scheinbar in Bezug auf E und ABD ebenso gearteten Varianten in n. I müssen wir in diesem Zusammenhang absehen, vgl. die vorige Anmerkung.

²⁾ SCHILLMANN S. 243 Anm. 2 und 4 berührt diese Stücke nur summarisch, ohne die Zusammengehörigkeit von C und E kenntlich zu machen. ³⁾ So in C, wo die

folgenden Stücke von gleichzeitiger Hand auf dem vorher freigebliebenen letzten Blatt der 28. Lage nachgetragen sind. In E stehen sie von der Hand des Textschreibers im eigentlichen Corpus (zu Beginn des Abschnitts *De testamentis et ultimis voluntatibus, de successione ab intestato*) und sind nur durch das Fehlen der sonst üblichen Rubrizierung als Zusatz zum ursprünglichen Bestande kenntlich. Dies würde die Vermutung nahelegen, dass E aus C geflossen wäre; da dies aber, wie oben ausgeführt wird, ausgeschlossen ist, vielmehr beide Handschriften auf gemeinsame Vorlage zurückgehen, scheinen die fünf Stücke in der Vorlage einen Nachtrag gebildet zu haben, der erst eingefügt wurde, als die Abschrift C bereits genommen war, der dann aber auch in C nachgeholt wurde. Denn da alle unsere Marinus-Handschriften nur in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden, hat ein solcher gleichzeitiger Nachtrag in zwei Handschriften nichts Unwahrscheinliches an sich. Da nun die Handschrift E diesen Nachtrag von vornherein mit abgeschrieben hat, scheint sie jünger zu sein als C. ⁴⁾ Die Überschriften sind bei allen fünf

Stücken nicht in der üblichen Weise rubriziert, sondern stehen in beiden Handschriften am Rande. ⁵⁾ Die Adresse von n. 1719^a, 1719^b und 1719^c nur in E.

- 1719^b. Pro cardinali non religioso. — Cardinali¹⁾. Quia presentis vite.
A —. B —. C fol. 214. D —. E fol. 26'.
- 1719^c. Pro episcopo religioso non cardinali. — Ep. Quia presentis vite.
A —. B —. C fol. 214. D —. E fol. 26'.
- 1719^d. Pro episcopo non religioso nec cardinali. — Ep. Quia presentis vite.
A —. B —. C fol. 214²⁾. D —. E fol. 26'.
- 1719^e. Pro cappellano³⁾. — Dil. fil. Egidio decano Turonen.⁴⁾ Quia presentis vite.
A —. B —. C fol. 214⁵⁾. D —. E fol. 26⁶⁾'.

Auch eine Äusserlichkeit ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung: in CE erscheinen die Adressen stets zu Beginn des Textes, so dass der erste Buchstabe der Adresse die Initiale für das ganze Stück bildet, während in ABD die Adressen jeweils vor der Rubrica am Schluss des vorhergehenden Stücks eingetragen sind, so dass erst der erste Buchstabe des Kontexts zur Initiale wird⁶⁾. Spricht also alles für die Zusammengehörigkeit von CE, so enthält andererseits jede von beiden zahlreiche spezifische Schreibfehler, die in der andern fehlen und deshalb eine Herleitung der einen von der andern unmöglich machen⁷⁾. Auch in der oben aufgeführten Gruppe von fünf Stücken hat bei dreien nur E die Adresse, während bei einem nur C die Überschrift bringt. Dies führt zu dem Schluss, dass ebenso, wie ABD auf eine gemeinsame Vorlage (N) zurückgehen, auch CE aus gemeinsamer Quelle geflossen sind, die ich M nennen will. Und zwar war auch M schon ein Codex, nicht etwa eine Schedensammlung; das zeigt sich z. B. daran, dass C die Rubrica von n. 1713 und 1714 um eine Nummer verschoben, d. h.

¹⁾ Die Adresse von n. 1719^a, 1719^b und 1719^c nur in E. ²⁾ In C ist am unteren Rande von fol. 214 und 214' von anderer Hand ein weiteres Stück nachgetragen: *Cardinali. Homo militans super* (ebenfalls Erlaubnis zum Testieren).
³⁾ Überschrift nur in C am Rande. ⁴⁾ In C folgen die beiden von SCHILLMANN S. 243 Anm. 2 mitgeteilten Stücke Gregors X. und Martins IV. ⁵⁾ In E folgt das von SCHILLMANN S. 243 Anm. 4 mitgeteilte Stück für London. ⁶⁾ Dieser scheinbar widersinnige Brauch, der sich auch in andern Briefsammlungshandschriften findet, erklärt sich wohl durch das Bestreben, gerade das Incipit durch die Initiale hervorzuheben. ⁷⁾ Charakteristisch für C ist, dass es auf fol. 192 eine Zeile mit den Schlussworten von n. 1525 und der Rubrica von n. 1526 überspringt und den Text von n. 1526 unmittelbar in n. 1525 hineinschiebt, während E fol. 31 hier vollständig ist. SCHILLMANN'S Angabe, dass n. 1526 in C fehle, ist hiernach zu korrigieren.

fälschlich zu n. 1714 und 1715 gesetzt hat. Wir erhalten also das wichtige Resultat, dass wir durch Kombination von C und E eine Redaktion rekonstruieren können, die zwar immer noch nicht vollständig ist, aber immerhin drei Viertel des Gesamtbestandes enthält.

Haben wir nun die fünf Handschriften auf zwei Grundtypen, M und N, zurückgeführt, so bleibt noch das Verhältnis beider zueinander zu untersuchen. Zwischen ihnen handelt es sich nicht um blosse Abschriftsvarianten, sondern es liegen zwei im Bestande, in der Reihenfolge und den Überschriften vielfach verschiedene Redaktionen vor. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, welche von beiden Redaktionen die ursprünglichere ist.

Die Beschaffenheit der Texte spricht im allgemeinen zugunsten von M, das in der Regel dort, wo sich sein Text durch Übereinstimmung von CE sicher ermitteln lässt, den Vorrang vor N zu beanspruchen hat, wie die kanzleimässige sprachliche Korrektheit und vorkommendenfalls auch der Vergleich mit den Überlieferungen ausserhalb der Formelsammlung erweist. Allein von dieser Regel gibt es auch Ausnahmen¹⁾. Sie treten zwar nur auf, wenn die Textverderbnis in M solcher Art war, dass sie sich ohne weiteres korrigieren liess, und sind deshalb als Emendationen in N erklärbar. Da aber hier das Ergebnis der Textvergleiche nicht eindeutig ist, seien einige andere Einzelheiten aufgeführt, die eine unmissverständliche Sprache reden:

1. In ABD (also N) sind in n. 1020, veranlasst durch das zweimalige Vorkommen des Wortes *exemptiones*, mehrere Zeilen übersprungen, die in C (also M) richtig stehen²⁾.

¹⁾ Bei den Texten im Anhang — n. VI scheidet aus, da bei ihr C fehlt — gibt es insgesamt 17 Fälle, in denen CE gegen ABD gehen. Davon haben in 12 Fällen bestimmt CE das Richtige, 2 (*tenui* und *iuxta formam ecclesie* in n. IV) lassen sich nicht sicher entscheiden, an 3 Stellen (nämlich *quod* in n. I, *ipsius* in n. IV und *affectamus* in n. V) haben CE das Falsche. ²⁾ Die Stelle lautet: *quod cum clare memorie . . . rex quasdam libertates et exemptiones [secularium exactionum] lib(erali)tate Pragensi ecclesie ac eius hominibus concessisset, confecto exinde patenti privilegio ipsius regis sigillo signato, tandem fel. rec. H(onorius) papa predecessor noster eidem ecclesie et hominibus libertates et exemptiones] huiusmodi per litteras apostolicas confirmavit.* Das eckig eingeklammerte steht nur in C. SCHILLMANN S. 186 Anm. 3 druckt gerade den durch die Anlassung sinnlos gewordenen Passus aus A ab.

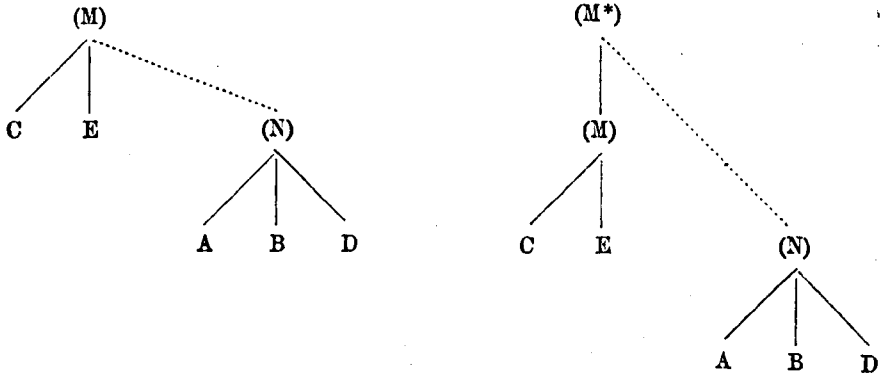
2. In C (M) hat n. 938 die richtige Überschrift: *Quod equum arbitrium observetur*. Dabei steht, ebenfalls rubriziert, die Kanzleiregel: *Nota quod arbitrium semper dici debet iuramento vel pena vallatum, alias non tenet nec littera dari debet*. In ABD (N) steht diese Kanzleiregel als Überschrift des Briefs, und die richtige Überschrift ist sinnwidrig zu n. 939 verschoben, die nun zwei Überschriften hat.

3. In ABD (N) lautet n. 2779: *Super eodem. — Nobili viro. Cum pro nobis etc. ut in alia usque „possimus“ nec in littera nobilium ponatur ultima clausula „nec ad aliud“*. Allein unter den vorhergehenden Stücken hat keines das Incipit *Cum pro nobis*, und ebensowenig kommt in ihnen das Wort *possimus* mit nachfolgender Clausula *nec ad aliud* vor; n. 2779 ist an dieser Stelle also unverständlich. In E aber geht unmittelbar vorher das Stück n. 35, welches sowohl das Incipit *Cum pro nobis* wie auch das Wort *possimus* wie auch den darauffolgenden Schlusssatz *nec ad aliud* hat; hier stimmt also alles aufs beste. Demnach hat E (M) die richtige und ursprünglich allein mögliche Reihenfolge; in N aber ist durch Verschiebung des vor n. 2779 stehenden Stücks um Tausende von Nummern der Zusammenhang gesprengt und etwas Sinnloses entstanden.

4. Noch charakteristischer ist n. 2707. Von diesem Stück bieten sowohl N (ABD) wie M (E) nur den Anfang, um fortzufahren: *Sane etc. ut in rubrica de rescriptis*. Dies ist ein Verweis auf den Abschnitt *De rescriptis* im ersten Buch (n. 46 ff.). In der Tat bietet M (C) hier schon einmal den Text desselben Stücks (n. 73a) und zwar vollständig, während N (ABD) an dieser Stelle nichts davon hat. Der Verweis ist also nach dem Befund von M berechtigt, in N aber sinnlos.

Dies beweist, dass M mit seiner Anlage und Abschnittseinteilung die ursprünglichere Form der Sammlung darstellt. Es kommt danach auch nicht mehr in Betracht, dass N etwa eine selbständige Redaktion auf Grund des ersten Schedenmaterials wäre, vielmehr setzt es als Vorstufe bereits eine systematische Sammlung, so wie sie in M vorliegt, voraus. Am nächsten liegt deshalb die Annahme, dass N aus M geflossen ist. Daneben bleibt höchstens mit Rücksicht auf das nicht einheitliche Ergebnis der Textvergleiche die Möglichkeit, dass M seinerseits eine Abschrift und dass die von N benutzte Handschrift nicht M selbst, sondern die Vorlage von M war. Als notwendig

erscheint diese Annahme, wie ich glaube, nicht; je nachdem, ob man sie machen will oder nicht, ergibt sich eins der beiden nachfolgenden Stemmata (die etwaige Vorlage von M als M* bezeichnet)¹⁾:



Dabei ist wesentlich, dass N nicht eine einfache Abschrift von M (oder M*), sondern eine erweiterte und umgearbeitete jüngere Redaktion darstellt. Von den beiden letzten Büchern (6. und 7.), die wir jetzt nur in ABD finden, müssen wir zwar absehen, da wir bei der Unvollständigkeit von C und E nicht wissen, ob sie nicht auch in M standen. Bestimmt behaupten aber können wir, dass die Gruppe von über 200 Stücken am Schluss des zweiten Buches (n. 1071—1285) in M dort nicht stand. Denn C überspringt sie, ohne an dieser Stelle eine Lücke zu haben, und dass sie nicht etwa von C ausgelassen, sondern umgekehrt in N ein Zusatz sind, ergibt sich daraus, dass sie den sachlichen Rahmen sprengen: sie erscheinen im Abschnitt *De confirmatione utili et inutili*, handeln aber nicht mehr von Bestätigungen, sondern von Appellations- und anderen Prozessen. Ferner ist am Schluss des fünften Buches die Kanzleiordnung Nicolaus' III. (n. 3064) hinzugefügt sowie auch innerhalb der ersten fünf Bücher zahlreiche Einzelstücke. Besonders wichtig ist die Fortführung der Reihe der Wahlanzeigen, die in M nur bis zur Sedisvakanz von 1268—1271 reichte, bis auf Nikolaus IV. (n. 128—152). Zu diesen Erweiterungen

¹⁾ Natürlich besteht die Möglichkeit, dass die eine oder andere der Handschriften nicht direkt aus der hier angegebenen Vorlage geflossen ist, sondern dass noch Zwischenglieder einzuschieben wären; für das Verhältnis der Handschriften zueinander macht das aber nichts aus.

tritt auf der andern Seite die Fortlassung einer nicht unerheblichen Anzahl von Stücken, die wir heute nur in CE finden und die dem Redaktor von N wohl als überflüssig erschienen. Ferner hat N die Stellung vielfach abgeändert, indem es Stücke, die in M an schlechter passendem Ort oder in dem sachlich überhaupt nicht geordneten *Tractatus extravagantium* (am Schluss des fünften Buchs) standen, an eine angemessene Stelle gerückt hat. Als Beispiel verweise ich auf die schon genannte n. 35, die in M im ungeordneten Schlussteil gestanden hatte, von N aber hinter n. 34 gesetzt wurde, weil n. 34 und 35 beide von der Lebensmittelversorgung der Kurie handeln. Dass diese Neuordnung aber nur nachlässig durchgeführt wurde, zeigt der Umstand, dass man die dazugehörige n. 2779 an ihrem alten Ort belies, obgleich sie nun in ihrer Isolierung sogar sinnlos wurde. Schliesslich hat N auch die Texte hier und da neu bearbeitet. Ich verweise auf die Wahlanzeige Gregors VIII. (n. 166). Diese hatte, wie auch die Empfängerüberlieferung erweist, teilweise in der ersten Person Singularis gesprochen und stand so auch in M. N aber nahm daran Anstoss und änderte den Passus ab, indem es den Plural einsetzte und, um die Rhythmik nicht zu zerstören, eine weitere Änderung am Schluss der Satzfigur vornahm¹⁾. Auch die Nummern I und IV des Anhangs enthalten bewusste Korrekturen (vgl. die Anmerkungen dort). Freilich liegt es keineswegs so, dass N durchweg einen korrigierten Text böte, vielmehr haben wir in der Regel eine — manchmal sogar durch gedankenlose Verschreibungen entstellte — wörtliche Abschrift vor uns. Stark umgearbeitet sind jedoch die Rubriken im Anfang und bei denjenigen Stücken, die gegenüber der älteren Redaktion umgestellt sind. Ausserdem wurden gelegentlich die in der Vorlage noch vorhandenen Namen und Daten getilgt. Da die aufgenommenen Stücke nicht nur im sogenannten 6. Buch, sondern auch in den Zusätzen zu den früheren Büchern in erheblicher Zahl bis auf Nicolaus IV. (1288—1292) führen, wäre das Jahr 1292 der Terminus a quo für die Herstellung der jüngeren Redaktion. Nur ein einziges Stück (n. 2199) ist aus der Zeit Bonifaz' VIII.; allein dieses Stück, das am Schlusse eines Ab-

¹⁾ Es hatte geheissen: *Non satis occurrebat michi, quid agerem*; daraus wurde in N.: *Non satis occurrebant(!) nobis, quid agere deberemus*.

schnitts steht, gibt sich durch das Vorhandensein der Datierung und der vollständigen Salutatio sogleich als Fremdkörper innerhalb der Sammlung zu erkennen; es stellt offenbar einen Nachtrag dar, ist also für die Datierung von N nicht zu verwenden. Da sonst nichts aus der Zeit nach Nicolaus IV. aufgenommen ist, erscheint es als das Wahrscheinlichste, dass die Ausarbeitung der jüngeren Redaktion bzw. der Handschrift N noch in die Zeit der Sedisvakanz von 1292—1294 fällt.

Aus dem hiermit klargelegten Handschriftenverhältnis ergeben sich die Regeln für die Feststellung des Textes. Die jüngere Redaktion an sich bietet keinerlei Schwierigkeit; ihr Text ist aus den drei voneinander unabhängigen Handschriften ABD leicht zu ermitteln. Für den weitaus grössten Teil haben wir ausserdem jeweils eine Handschrift der älteren Redaktion, entweder C oder E. In diesem Falle hat der aus ABD ermittelte Text der jüngeren Redaktion etwa ebensoviel Gewicht zu beanspruchen wie C oder E; denn wenn er hin und wieder absichtliche Korrekturen enthält, so ist dafür in C (bzw. E) die Zahl der Schreibfehler meist grösser. Bleiben auch häufig Zweifel, welcher Überlieferung man zu folgen habe, so lässt sich doch im ganzen ein leidlicher Text gewinnen. Am besten liegt es bei den etwa 80 Briefen, für die wir ausser ABD noch C und E haben; hier ergibt sich der Text auch der älteren Redaktion mit ziemlicher Sicherheit, und es zeigt sich, dass er zwar keineswegs fehlerlos, aber doch im wesentlichen recht gut war und häufig bei Stücken, die auch sonst nur in sekundärer Überlieferung vorliegen, ja sogar bei den im Register stehenden, zum Wortlaut der andern Überlieferungen unzweifelhafte Korrekturen beisteuert.

Nun ist auch die Bahn für die Untersuchung der älteren Redaktion der Formelsammlung frei, d. h. praktisch zunächst der aus C und E zu erschliessenden Handschrift M, deren Lücken — mit der erforderlichen Vorsicht — aus der jüngeren Redaktion zu ergänzen sind. Es ergibt sich, dass auch diese Form der Sammlung nicht die erste sein kann, sondern bereits eine Erweiterung darstellt.

Grundlegend für die Beurteilung der ganzen Formelsammlung ist die sachliche Einteilung der ersten fünf Bücher. Denn nicht nur diese Bücher als Ganzes, sondern auch die Abschnitte in ihnen sind

zum allergrössten Teile den Dekretalen Gregors IX., dem Liber Extra, entnommen. Dies ist in viel höherem Masse der Fall, als aus SCHILLMANN'S Publikation erkennbar ist, da diese in der Angabe der Abschnitte kein festes Prinzip befolgt und ausserdem schon in den Handschriften ABD ein Teil der ursprünglichen Abschnittstitel fortgefallen¹⁾ und häufig durch ganz anders lautende späte Randglossen ersetzt ist, während in C ausser den Abschnittstiteln auch noch Seitenüberschriften stehen, die ebenfalls oft von den Abschnittstiteln abweichen²⁾. Geht man aber an der Hand von CE auf die eigentlichen Abschnittstitel zurück, so zeigt sich, dass — abgesehen vom vierten Buch, das bei seiner unverhältnismässigen Kürze ohne Unterabteilungen geblieben ist, — nur wenige von den Titeln der Dekretalen fehlen. An einigen Stellen steht zwar der Abschnittstitel selbst nicht in den Handschriften, aber die Briefe handeln tatsächlich von dem Gegenstand, den der Dekretalentitel an dem betreffenden Ort angibt. An andern Stellen sind mehrere von den Dekretalentiteln gleich aneinandergefügt, so dass sie zusammen einen Abschnitt bilden; so sind z. B. n. 485 (C fol. 76') die (etwas abgeänderten) Titel 11—13 des ersten Dekretalenbuches zusammengestellt, dabei von der Hand des Rubrikators die Randnote: *Attende quod hic ponuntur tres rubrice similiter propter conformitatem*. Oder es wird auch gleich eine Gruppe von sachlich zusammengehörigen Dekretalentiteln unter einer Art Sammeltitlel zu einem Abschnitt vereinigt. Andererseits kommt es auch vor, dass ein Titel, wenn für ihn sehr viele Briefe vorhanden waren, in mehrere Unterabteilungen aufgelöst wird, wie es z. B. mit dem Titel *De prebendis et dignitatibus* (lib. III tit. 5 der Dekretalen) geschehen ist. Wirklich übersprungen wurden nur ganz wenige Titel; meist werden diejenigen, für die keine Briefe vorhanden waren, ausdrücklich mit *Vacat* aufgeführt. Eigenartig ist die Lage im fünften Buch. Hier stehen vor n. 2777 zusammengefasst die beiden Schlusstitel der Dekre-

¹⁾ Wesentlich vollständig stehen die Abschnittstitel in den Indices von A und B.

²⁾ Die von SCHILLMANN gedruckten Abschnittstitel stammen teils aus den Rubriken von A oder C, teils aus den Randglossen von A oder B, teils aus den Seitenüberschriften von C, doch hat er aus allen diesen Kategorien viele Titel weglassen. Auch hat er den jeweils ersten Titel der einzelnen Bücher für den Buchtitel gehalten.

talen: *De verborum significatione, de regulis iuris*. Aber die sieben Stücke, die unter diesem Abschnitt erscheinen, haben weder miteinander, noch mit den beiden Titeln etwas zu tun: offenbar war auch diese Schlussabteilung leer geblieben, und man hat den freien Raum dann für Nachträge benutzt. Bis zu diesem Schlusstück aber, bis n. 2776, liegt eine nach der Einteilung der Dekretalen, also einem einheitlichen Plane, bis ins einzelne durchgeführte systematische Ordnung des Stoffes vor.

Dies weist schon darauf hin, dass der ursprüngliche Bestand der Sammlung auch nur so weit reichte wie die Dekretalentitel, also bis n. 2776. Was nun folgt, d. h. der Rest des 5. und das sog. 6. Buch, ist ungeordnet; hin und wieder scheinen zwar noch sachliche Gruppen zu bestehen, die aber dann alsbald wieder durchbrochen werden und keinen Plan erkennen lassen. Zudem treten von hier an die Wiederholungen von Stücken auf, die bereits früher an dem für sie passenden Ort gestanden hatten¹⁾; auch das ein Beleg dafür, dass nun nicht mehr der ursprüngliche Redaktor tätig ist. Ja, auch die Handschriften der jüngeren Redaktion verraten noch eine Kenntnis davon, dass hier ein Zusatz zum ursprünglichen Formelbuch vorliegt. Im Index von B steht auf fol. 18' über der Spalte, die die Rubriken von n. 2711—2780 enthält, also gerade über den kritischen Punkt hinüberführt, von der Hand, die am Ende des Index die Datierung ins Jahr 1336 schrieb, mit roter Tinte eingetragen: *Hic incipit Iohannes Anglicus*. Damit darf man vielleicht zusammenhalten, dass der Index auf fol. 21' mit den Worten *Est liber nunc scriptus, Iohannes sit benedictus* schliesst. Wieviel an der Zurückführung des letzten Teils der Sammlung auf einen Johannes Anglicus, den ich anderweit leider nicht habe feststellen können²⁾, richtig ist, mag dahingestellt bleiben, um so mehr, als dieser

¹⁾ An den Stellen, wo E Wiederholungen aus früheren Büchern zu bringen scheint, muss man jedoch unterscheiden, ob die Stücke bereits in C standen oder nicht. Ist dies der Fall, so liegt in der Tat eine Wiederholung, d. h. offenbar Doppelüberlieferung vor; wenn nicht, dann stand das Stück ursprünglich nur an der Stelle, wo E es bringt, und ist in der jüngeren Redaktion umgestellt worden.

²⁾ Der Dominikaner Johannes Anglicus, der im Register Nikolaus' IV. vorkommt (LANGLOIS, *Les registres de Nicolas IV.* n. 6757), darf wohl schwerlich mit dem hier genannten identifiziert werden.

letzte Teil keinen einheitlichen Charakter trägt. Die Hauptsache aber ist, dass man sich im Jahre 1336 dessen bewusst war, dass der Schluss des Formelbuchs nicht mehr vom ursprünglichen Autor stammte. Ganz Ähnliches zeigt uns auch die Handschrift A. In ihr ist am Schluss des 5. Buchs (fol. 296') von gleichzeitiger Hand eingetragen: *Explicit primus liber*, am Schluss des sog. sechsten Buches (fol. 368'): *Explicit secundus liber*. Denn die Bezeichnung als sechstes (und ebenso später siebentes) Buch, die in B und D überhaupt nicht steht, ist auch in A erst von späterer Hand willkürlich hinzugefügt bzw. hineinkorrigiert worden; die jüngere Redaktion an sich enthält sie nicht. Wenn also die Schnittstelle selbst in A auch nicht gekennzeichnet ist, so zeigt doch auch diese Handschrift durch den Neubeginn der Bücherzählung noch die Kenntnis davon, dass es sich jetzt nicht mehr um die eigentliche Sammlung handelt.

Diese Zusätze lassen sich in vier Gruppen einteilen. Zuerst, d. h. am Schluss des 5. Buchs unserer Zählung, kommen in E zwei Lagen, die (ausser den erwähnten 7 Nachtragsstücken: n. 850, 851, 2777–2781) eine Gruppe von etwa 300 Stücken (n. 2782–3063, dazwischen Wiederholungen) enthalten und als *Tractatus extravagantium* bezeichnet werden¹⁾, meist aus der Zeit Clemens' IV., zum Teil aber auch aus früheren Pontifikaten stammend. Mit ihr schliesst heute das Fragment E. Dass dieses aber ursprünglich mehr enthalten hat, beweist die Kustode auf dem letzten Blatt der letzten Lage (fol. 57'): *Iudici. Significavit*. Dies verweist ohne Zweifel auf den Brief n. 1071, das erste Stück jener schon erwähnten Gruppe von über 200 Stücken, die in der jüngeren Redaktion an den Schluss des zweiten Buches gestellt sind. Demnach folgte hier in E eine weitere Lage mit jener Briefgruppe. Denn es besteht kein Zweifel daran, dass es sich um eine zusammengehörige Gruppe handelt; ausser dem sachlichen Zusammenhang heben sich diese Stücke durch die besonders konsequent durchgeführte Tilgung der Namen und Beschränkung auf das Formelmässige deutlich ab. Es ist nicht unmöglich, dass es sich hier um eine ältere, einst selbständige Sammlung handelt, die an die Marinus-Sammlung zunächst vollständig am Schluss angefügt, in der jüngeren

¹⁾ Diese Bezeichnung steht ausser in E auch im Index von A.

Redaktion am Ende des zweiten Buches eingeschoben wurde. Leider haben wir von der Herkunft keine Vorstellung, da bisher kein einziges der 200 Stücke identifiziert worden ist¹⁾. Ob die Abhandlungen des Marinus von Eboli (n. 1284 und 1285), die in der jüngeren Redaktion den Abschluss dieser Gruppe bilden, auch schon in E, d. h. in den Zusätzen zur älteren Redaktion standen, können wir nicht mehr wissen. Ebenso wenig können wir das entscheiden bei der dritten und vierten Zusatzgruppe, d. h. dem sog. 6. und 7. Buch. Die dritte Zusatzgruppe (sog. 6. Buch) ist wiederum ungeordnet²⁾ und enthält Stücke überwiegend aus der Zeit Nicolaus' IV.; sie ähnelt in ihrem Charakter der ersten Gruppe (*Tractatus extravagantium*), nur dass sie zeitlich ein Vierteljahrhundert weiter hinabführt. Die vierte Zusatzgruppe (sog. 7. Buch) ist aber wieder nach einem sachlichen Ordnungsprinzip zusammengestellt: sie enthält die grossen Prozesse gegen die Rebellen der Kirche. Die vier Zusatzgruppen haben also verschiedenen Charakter, und es ist wahrscheinlich, dass sie nicht eine einheitliche Arbeit darstellen, sondern erst stufenweise zum ursprünglichen Bestand der älteren Redaktion hinzugekommen sind.

Ausser diesen Zusätzen am Schluss der Sammlung sind aber auch in ihrem Innern mehrfach Stücke eingeschoben, die den ursprünglichen Rahmen sprengen. Es handelt sich dabei offenbar um Einzelnachträge, die meist am Ende der Abschnitte eingefügt sind, wo in der Urhandschrift wahrscheinlich freier Raum geblieben war; an anderen Stellen mögen es Randnachträge sein³⁾. Man erkennt sie meist daran, dass

¹⁾ SCHILLMANN weist zwar n. 1193 Urban IV. zu, aber nur, weil hier ein Papst A. als *predecessor* erscheint; da aber *predecessor* bekanntlich durchaus nicht den unmittelbaren Vorgänger zu bezeichnen braucht, ist der Ansatz unbegründet. Eher berechtigt erscheint die Zuweisung von n. 1234 zu Innocenz IV. wegen Nennung des Auditors *G. Parmensis*, doch ist auch dies nicht sicher. ²⁾ Die von SCHILLMANN mitgeteilten Abschnittstitel innerhalb des 6. Buches stammen aus den Randglossen von A oder B. ³⁾ Ein Beispiel für das Wachsen der Handschriften bietet uns vor allem die Handschrift C selbst. Sie enthält erstens am Schluss mehrere Lagen mit Nachträgen (n. 3452 – 3543), welche von vielen Händen geschrieben sind. (SCHILLMANN'S Angabe S. 12, dass die Blätter dieses Nachtrages die gleiche Grösse wie die der Handschrift hätten und ihre Beschreibung deshalb bereits bei Anlage der Handschrift geplant gewesen wäre, ist unrichtig: die Blätter sind etwa um 1 cm kleiner und demnach erst später hinzugefügt.) Zweitens stehen an mehreren

sie entweder ohne Rubrica sind oder das Datum beibehalten haben oder aber aus dem durch die Dekretalen-Titel gegebenen Zusammenhang herausfallen. Eine Anzahl von Beispielen werden wir weiter unten kennen lernen.

Es ergibt sich also, dass wir nicht bloss die ältere und jüngere Redaktion an sich zu unterscheiden haben, sondern dass es insgesamt drei Stufen gab:

1. Die ältere Redaktion in ihrer ursprünglichen Form, nach dem Plan der Dekretalenordnung angelegt.

2. Die ältere Redaktion in ihrer durch Zusätze am Schluss und Einzelnachträge im Innern erweiterten Form (M), an deren Zustandekommen möglicherweise ein Johannes Anglicus beteiligt war; aus ihr sind C und E geflossen.

3. Die jüngere Redaktion (N), entstanden nach 1292 durch eine Umarbeitung der erweiterten älteren Redaktion; aus ihr sind A, B und D abgeschrieben.

Jetzt ist es auch möglich, den Ursprung der Sammlung zeitlich zu bestimmen. Die Hauptmasse des Bestandes von M reicht hinunter bis auf Clemens IV. (von diesem gibt es Hunderte von Briefen) und auf die Sedisvakanz von 1268—1271 (aus ihr noch 9 Stücke)¹⁾. Auch die Serie der Wahlanzeigen (n. 125—127, 153—176) reicht nur bis zum gleichen Zeitpunkt, während sie in N, wie erwähnt, bis auf Nicolaus IV. hinuntergeführt ist. Allerdings gibt es in C und E auch vereinzelte Stücke, die in spätere Pontifikate führen²⁾. Nach SCHILL-

Stellen innerhalb der Handschrift am Schluss der Lagen Nachträge, meist in Gruppen (so am Schluss des 2. Buchs, nach n. 1070, 15 Nachträge, die SCHILLMANN nicht mitteilt, ferner am Schluss des 4. Buchs, vgl. SCHILLMANN S. 293 Anm. 5, ausserdem oben S. 184f.). Drittens gibt es Randnachträge (z. B. SCHILLMANN S. 107 Anm. 1, S. 126 Anm. 5). Diese Nachträge der Handschrift C sind in die jüngere Redaktion natürlich nicht mehr hineingekommen, während die der Urhandschrift mitverarbeitet worden sind.

¹⁾ Nämlich n. 20, 21, 125—127, 795 und 1373—1375. (SCHILLMANN gibt ferner an, auch n. 123 und 124 stünden in C, aber mit n. 125 zusammengezogen; das ist irrig, in C steht nur n. 125, aber mit vollen Datums- und Wahlformeln, die in ABD verkürzt sind.) Es ist aber möglich, dass alle diese Stücke Nachträge sind, wofür bei einigen Anzeichen bestehen. ²⁾ Dabei sehe ich von denjenigen Stücken, die in C oder E nur als Nachträge von anderer Hand erscheinen, natürlich ganz ab.

MANNS Aufstellung wären das sogar 24 Nummern. Aber die Hälfte davon (n. 342, 618¹⁾, 627²⁾, 842, 843, 927³⁾, 1304, 1305, 1423, 1570; 1697⁴⁾, 1725⁵⁾, 2409) müssen wir gleich ausscheiden, da ihre Datierung aus der Zeit nach 1271 entweder irrig ist oder doch ganz unsicher bleibt. Bei der andern Hälfte bestehen durchweg gute Gründe für die Annahme, dass sie nicht ursprünglich in M gestanden haben, sondern dort erst nachgetragen sind: n. 610—612 (aus dem Jahre 1288), am Schluss des Abschnittes *De officio vicarii*, hatten in C zunächst keine Rubrica, sondern haben erst nachträglich (teilweise am Rande) Überschriften erhalten; n. 1371 und 1372 (aus der Zeit nach 1271) stehen an einer Stelle, wo sie inhaltlich nicht hingehören⁶⁾; n. 1385—1387 (aus den Jahren 1275 und 1288) finden sich an der Grenze zweier Abschnitte und verraten sich durch das Vorhandensein der Datierung in n. 1386; das Gleiche gilt von n. 2618 (aus dem Jahre 1275); n. 1719a (von 1278—1279) haben wir bereits früher als Glied eines mutmasslichen Nachtrags zu M erkannt⁷⁾, und da n. 1720 (von 1281—1287) unmittelbar auf diesen Nachtrag folgt, ist ihre Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestande ebenfalls zweifelhaft. Die Annahme ist deshalb erlaubt, dass M ursprünglich nicht über die Sedisvakanz von 1268—1271 hinausführte. Denn aus der Folgezeit wären ja höchstens vereinzelte Stücke aufgenommen, und diese Tatsache wäre gegenüber der

¹⁾ Für ein Kloster *Cisterc. ord. . . dioc.*, also nicht identisch mit LANGLOIS n. 1580 (für das Kloster S. Sebastiani de Urbe). ²⁾ Bezieht sich nicht auf einen Streit zwischen dem Erzbischof und den Kanonikern von Nicosia, sondern zwischen dem Erzbischof und dem König. ³⁾ Ist nicht Potth. 20 748 (Gregor X.), sondern die darin erwähnte Vorurkunde Clemens' IV. ⁴⁾ *ad exemplar fel. rec. C. pape predecessoris nostri* — womit ebensogut Clemens III. oder Celestin III. wie Clemens IV. gemeint sein kann. ⁵⁾ Häufig wiederholtes Formular, dessen Identifizierung mit CADIER n. 39 unbegründet ist. ⁶⁾ Der bei n. 1333 beginnende Abschnitt *De clericis non residentibus in ecclesia vel prebenda* (= Dekretalen lib. III tit. 4) reicht bis n. 1370. Danach sind in C fünf Stücke *De palleis pontificalibus* (n. 406—408, 411, 412) eingesprengt, die den Zusammenhang bereits durchbrechen und von denen eines (n. 411) ohnehin bereits an seinem Ort auf fol. 68' gestanden hatte. Darauf folgen n. 1371 und 1372, Dank- und Entschuldigungsschreiben an den König von Frankreich. Der nächste Abschnitt (Dekret. lib. III tit. 5: *De prebendis et dignitatibus*) beginnt faktisch mit n. 1373 oder 1374, ist aber in mehrere Unterabteilungen aufgelöst. ⁷⁾ Vgl. S. 184 Anm. 3.

grossen Menge von Briefen aus der Zeit bis auf Clemens IV. bei einer Abfassung der Redaktion erst am Ende der achtziger Jahre kaum erklärlich. Für den wahrscheinlichsten Zeitpunkt der Abfassung halte ich deshalb die Zeit um 1270, d. h. die lange Sedisvakanz nach dem Tode Clemens' IV. Das entspräche der Tatsache, dass wir für die jüngere Redaktion in die Sedisvakanz nach dem Tode Nicolaus' IV. kamen, und ich glaube, dass es kein Zufall wäre, wenn beide Redaktionen der Formelsammlung in Sedisvakanzperioden gehören. Denn da es sich um Arbeiten der päpstlichen Kanzlei handelt, ist es einleuchtend, dass sie am leichtesten in Zeiten der Sedisvakanz ausgeführt werden konnten, wenn die Kanzlei ausser der Ausfertigung der nicht sehr zahlreichen Urkunden des Kardinalskollegiums unbeschäftigt war. Auch die Briefsammlungen des Richard von Pofi und der *Epistolae et dictamina Clementis IV.* gehören ja wahrscheinlich in die Sedisvakanz von 1268—1271. Über Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten kommen wir hier allerdings noch nicht hinaus; als sicher können wir nur angeben, dass die ältere Redaktion später als 1268 (Todesjahr Clemens' IV.), die jüngere nach 1292 (Tod Nicolaus' IV.) angefertigt sein muss.

Der Charakter der ursprünglichen Sammlung tritt nun deutlich hervor. Es ist gut begründet, wenn die Einteilungsgrundsätze aus den Dekretalen genommen sind. Denn abgesehen davon, dass die Dekretalentitel damals wohl jedem Notar geläufig und deshalb zum Auffinden besonders geeignet waren, gibt die Formelsammlung überhaupt eine Richtschnur nicht nur für das Sprachliche, sondern auch für die Handhabung der Jurisdiktions- und Verwaltungstätigkeit der Kurie. Mehrfach finden wir „Kanzleiregeln“, die etwa angeben, unter welchen Bedingungen ein Petent unter einer angegebenen *forma* beschieden werden durfte, oder Ähnliches. Diese Formelsammlung war nicht nur eine *Summa dictaminis* für den Kurialstil, sondern zugleich ein Handbuch der päpstlichen Rechtsprechung und Kirchenverwaltung; sie ist auch heute für den Kanonisten vielleicht noch wichtiger als für den Historiker.

Hierin zeigt sich zugleich die Sonderstellung, die die Marinus-Sammlung innerhalb der kurialen Briefsammlungen des 13. Jahrhunderts einnimmt. Wie schon der grosse Umfang annehmen lässt, der die Sammlungen des Thomas von Capua, des Richard von Pofi, der *Epistolae*

et dictamina Clementis IV. und des Berardus von Neapel um ein Vielfaches übertrifft, hat die Sammlung des Marinus einen umfassenderen Charakter als die andern, die sich in der Regel an die Tätigkeit eines bestimmten Diktators knüpfen. Das Material ist von überall her zusammengefloßen. SCHILLMANN hat nachgewiesen (S. 60 ff.), dass teilweise wie bei andern Briefsammlungen die Texte aus den Konzepten stammen, nimmt aber doch an, dass wenigstens gelegentlich auch die Register benutzt waren¹⁾. Eine ganze Anzahl Stücke finden wir bei Berard von Neapel²⁾, Richard von Pofi³⁾ und den *Epistolae et dictamina Clementis IV.*⁴⁾ wieder, sie stammen demnach direkt oder indirekt aus den Materialien verschiedener Diktatoren. Mehr als andere Sammlungen scheint also die unsere kanzleioffiziellen Charakter zu tragen. Es ist wahrscheinlich, dass sie nicht wie die andern sozusagen veröffentlicht und handschriftlich verbreitet, sondern nur in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurde⁵⁾; die geringe Zahl, die Beschaffenheit und der Fundort der bisher bekannten Handschriften passt dazu aufs beste⁶⁾.

¹⁾ Er glaubt (S. 51 Anm. 5 und S. 54), dass n. 2973—2993 (Gregor IX.) aus dem Register stammen, ausserdem in der jüngeren Redaktion die Prozesse des 7. Buches. ²⁾ Ausser den von SCHILLMANN S. 406 nachgewiesenen Stücken fand ich noch bei Berardus (vgl. KALTENBRUNNER, MÖG VII 557 ff.): 1 (Ber. S. 593 Abs. 1^a), 2—4 (Ber. S. 593 Abs. 1^b), 19 (Ber. n. 135), 23 (Ber. S. 595 Abs. 10), 123—126 (Ber. S. 71 Anm.), 127 (Ber. n. 751), 149 (Ber. S. 71 Anm.), 451 (Ber. n. 5), 511^a (Ber. n. 137), 671 (vgl. Ber. n. 87?), 747 (Ber. n. 128), 2485 (vgl. Ber. n. 107), 2488 (Ber. n. 110), 2657 (Ber. n. 6), 2782 (Ber. S. 594f. Abs. 10), 2803 (Ber. S. 595 Abs. 10). ³⁾ Vgl. SCHILLMANN S. 406. ⁴⁾ Vgl. SCHILLMANN S. 67 Anm. 1. — Ob auch Stücke mit Thomas von Capua gemeinsam sind, wäre noch festzustellen. ⁵⁾ Zu untersuchen bleibt noch, wie sich das von J. TEIGE, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum S. 17 genannte Werk „Stilus curie“ zur Sammlung des Marinus verhält; sollte es am Ende damit identisch sein? ⁶⁾ SCHILLMANN S. 14 teilt eine Notiz des Jakob Grimaldi mit und schliesst daraus, dass die Handschrift C in das Kapitelsarchiv von St. Peter aus dem Besitz des Kardinals Scipio Cobeluzzi gelangt wäre. Allein jene Notiz besagt in Wirklichkeit, dass die Handschrift schon damals der Peterskirche gehörte, dass aber Grimaldi sie im Auftrage des Kardinals Scipio abgeschrieben hat. In den Besitz der Peterskirche kann die Handschrift direkt durch päpstliches Geschenk gelangt sein, vgl. z. B. F. EHRLER, Nachträge zur Geschichte der drei ältesten päpstlichen Bibliotheken, in: Röm. Quartalschr. Suppl. XX (1913) 345.

Wie aber, so ist am Schluss zu fragen, ist mit alledem die angebliche Urheberschaft des Marinus von Eboli zu vereinigen? Marinus¹⁾ war Vizekanzler von 1244—1251, um dann, während das Vizekanzleramt an Wilhelm von Parma übergang, erwählter Erzbischof von Capua zu werden. Als solcher hat er zwar zunächst nicht in seinem Erzbistum residiert und etwa 1257 sogar darauf verzichtet, um erst 1266 nach seiner abermaligen Ernennung zum Erzbischof wirklich in Capua Aufenthalt zu nehmen. Dass er in der Zwischenzeit noch als Privatmann im Dienste der päpstlichen Kanzlei tätig gewesen wäre, ist einstweilen unerwiesen²⁾; jedenfalls kommt nach 1266 nichts Derartiges mehr in Betracht. Die ältere Redaktion der Formelsammlung ist aber, wie wir sahen, ein Werk aus einem Guss und erst nach 1268 entstanden. Wichtig ist ferner, dass gerade diejenigen Briefe, bei denen die Wahrscheinlichkeit der Autorschaft des Marinus am höchsten ist, nämlich die grossen politischen Schreiben Innocenz' IV. gegen Friedrich II., in unserer Sammlung nicht stehen³⁾. Wir haben überhaupt keinen positiven Grund, die Autorschaft des Marinus anzunehmen. Denn die seit dem 16. Jahrhundert herkömmliche Benennung nach ihm beruht, wie auch SCHILLMANN (S. 17) angibt, nur darauf, dass zwei Abhandlungen als Werke des Vizekanzlers Marinus von Eboli eingefügt sind. Die Einfügung geschah erst in der jüngeren Redaktion (oder höchstens in den Zusätzen zur älteren), und der Redaktor unterscheidet dabei die Abhandlungen als *opus* des Marinus ausdrücklich vom übrigen Bestande der Sammlung⁴⁾. Wenn SCHILLMANN trotzdem an Marinus

¹⁾ Das Folgende nach SCHILLMANN S. 17 ff.

²⁾ SCHILLMANN S. 37 ff. (vgl.

S. 26 Anm. 1) sagt freilich, dass Marinus in den Jahren 1257—1263 als Privatmann in der päpstlichen Kanzlei als Diktator politischer Briefe fungiert habe; den Beweis dafür sollen die Diktatuntersuchungen bringen, die er im zweiten Band seiner Arbeit anstellen will. Diese wären nun zunächst abzuwarten. Doch sei jetzt schon hervorgehoben, dass alle lediglich auf Diktatuntersuchung beruhenden Ergebnisse mit Rücksicht auf die hohe Ausbildung des Formelwesens und die Stilschulung in der damaligen päpstlichen Kanzlei mit Vorsicht aufzunehmen sind. Ich glaube, dass es auf diesem Gebiet ohne Schwierigkeit möglich wäre, jede beliebige These durch Diktatuntersuchungen zu erhärten.

³⁾ Vgl. auch SCHILLMANN S. 54 Anm. 1.

⁴⁾ Im Index heisst es: *Incipiunt rubricae secundi libri . . . Incipiunt rubricae super opere magistri Marini de Ebulo* (so immer, nicht *Ebulo*) *sancte Romane ecclesie vicecancellarii super revocatoris . . . Expliciunt rubricae secundi libri et operis mar-*

als Begründer der Sammlung als solcher festhält, so kann er einen plausiblen Grund dafür nicht anführen¹⁾. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Autorschaft des Marinus aufzugeben. Die Sammlung, deren traditionelle Benennung nach Marinus von Eboli mangels eines andern Namens bestehen bleiben mag, bezeichnen wir im Grunde am besten als eine Arbeit der päpstlichen Kanzlei, wahrscheinlich aus der Zeit um 1270.

Unabhängig hiervon ist die Frage, auf welchem Wege der Stoff zu der Sammlung zusammengetragen worden ist. Denn wenn auch die ältere Redaktion an sich ein einheitliches Werk ist, so kann doch die Ansammlung des Materials ein allmählicher Vorgang gewesen sein. Hier aber kann man nur durch genaue Textvergleiche auf festen Boden kommen; diese wiederum setzt voraus, dass die auch in den Registern, in andern Briefsammlungen oder in Empfängerüberlieferung nachweisbaren Stücke möglichst vollständig festgestellt sind. In letzterer Richtung hat SCHILLMANN durch Identifizierung vieler Hunderte von Stücken bereits wertvolle Arbeit geleistet; aber es leidet keinen Zweifel, dass man noch erheblich über ihn wird hinauskommen können²⁾. Eine abschliessende Untersuchung über das Zustandekommen der Sammlung würde freilich ganz von selbst zu einer Bearbeitung auch der andern Sammlungen führen: eine grosse und nur in Rom lösbare, aber bei dem inhaltlichen Reichtum dieser Quellengattung überaus lohnende Aufgabe.

Anhang.

Der Druck der nachfolgenden Texte, die alle schon bekannt sind, verfolgt nicht den Zweck der Edition, sondern soll nur eine Unterlage

gistri Marini predicti; vgl. SCHILLMANN S. 3. So stand diese Stelle schon in N, denn B fol. 10' und D fol. 437' haben sie ebenso.

¹⁾ Er meint nur, dass sonst niemand unter den Kanzleibeamten über die nötige Erfahrung verfügte (S. 50). Aber wir wissen weder von Marinus noch von einem andern, wie weit ihre Kanzleierfahrung reichte. ²⁾ Voraussetzung dafür wäre eine vollständige Verzettelung der Incipits von POTTASTS Regesten, der Registerpublikation der École Française und den verschiedenen Briefsammlungen.

für die Beurteilung des Handschriftenverhältnisses geben. Die Varianten der ausserhalb der Marinus-Sammlung stehenden Überlieferungen (im Folgenden als Seitenüberlieferungen bezeichnet und mit der Sigle S angeführt) sind deshalb überall da, wo alle Marinus-Handschriften übereinstimmen, unberücksichtigt gelassen und nur dort angegeben, wo die Marinus-Handschriften unter sich schon differieren; dann ist in Zweifelsfällen stets die auch durch Seitenüberlieferung belegte Lesung als bestbeglaubigte in den Text gesetzt. Die Rubriken, die in den Seitenüberlieferungen natürlich niemals vorhanden sind, werden durch Sperrdruck gekennzeichnet. Orthographische Varianten sind übergangen.

I

A fol. 79'. B fol. 73. C fol. 160. D fol. 101'. E fol. 53'.

Seitenüberlieferung: Reg. Vat. 22 fol. 33 n. 127.

SCHILLMANN n. 402. BERGER, Les registres d'Innocent IV n. 4971.

Propter ^{a)} dissolutam uitam regularium mandatur ^{b)} ecclesia cathedralis regularis de secularibus canonicis reformari ^{c)} ¹⁾.

Iudici. Tantum atteritur Tarantasiensis ^{a)} ecclesia ^{o)} circumstantium ^{f)} tyrampnide superborum, ut cum olim inter alias illarum partium libertatis priuilegio ^{e)} emineret ^{h)}, nunc deiecta uelut seruitutis compressa molestiis uideatur. Pollebat hec dudum quasi spectabilis posita in sublimi, sed pallet modo ut despicibilis in imo ^{l)} demersa. Multorum quondam honorum ubertate gaudebat, sed nunc crebra illorum amissione tristatur. Reficiebatur hactenus ^{k)} in multis prosperis dulci gustu, sed nunc in aduersis ^{j)} plurimis amaris reficitur libamentis. Et quidem ^{m)} hoc accidit, quia consistentes pridem regulares canonici religionis obseruatione clarebant, uigebant feruore spiritus, uirtute animi ⁿ⁾ preualebant et cure sollicitudine uigilabant, propter quod malignorum reprimebatur ^{o)} audacia, et eadem ecclesia minorationis in suis iuribus ^{p)} non sentiens lesionem, meliorationis in illis iugiter incrementa sumebat. Sed nunc eius ministri sic tepuisse mentis algore, cordis ebitudine decidisse ac incurie otio torpuisse dicuntur, ut ipsa ecclesia ^{pp)} tamquam indefensa patere cernatur ^{q)} libere uiolentis. Vnde suarum rerum affluentia defuit, premitur sue preminetia libertatis et honoris sui titulus obfuscat.

¹⁾ Sowold in *C* wie in *E* erscheint das Stück an anderen Stellen als in *ABD*; damit erklärt sich die abweichende Fassung der Rubrica.

Quare nobis etc, ut cum uix aliqui ad illius defensionem ydonei uelint ibidem institui propter religionis ligamen, licet in pluribus exinde relegatum, quod ^r) eorum animos et affectus omnino religat et retrahit in hac parte, prouidere ipsi ecclesie, ne sic miserabiliter corruat, apostolica diligentia curaremus ^s). Nos igitur ipsorum supplicationibus inclinati, uolentes eidem ecclesie ^t) contra ^u) imminentem ^v) ipsius ruinam celeri ^w) et congruo remedio subuenire, prouidentie tue de fratrum nostrorum consilio presentium auctoritate ^x) mandamus, quatenus ecclesiam ipsam ^y) de canonicis secularibus honestis et ydoneis ac eidem ecclesie utilibus per eundem archiepiscopum et successores suos ^z) instituendis ^{aa}) ibidem, si ad eum canonicorum regularium receptio et institutio pertinebat, cum per huiusmodi canonicos seculares a suis oppressionibus speretur salubriter posse resurgere ac ^{bb}) ab iniuriatoribus et oppressionibus ^{cc}) uiriliter defensari, ad laudem et cultum diuini nominis diligenter ordinare procures, taxando in ea consideratis ipsius ^{dd}) facultatibus certum ministrorum numerum et etiam personarum ac ^{ee}) statuendo de habendis inibi ^{ff}) certis dignitatibus, de seruiendo ^{gg}) ibidem in ordinibus, de facienda residentia, de diuinorum celebratione et omnibus aliis, que honori et commodo ipsius ecclesie cultuique ^{hh}) diuino competere dinoscuntur, prout uideris ⁱⁱ) expedire. Regulares uero canonicos, qui nunc sunt in eadem, in aliis locis consimilibus ordinis ^{kk}) . . . diocesis ^{ll}) cum ipsorum uoluntate per te uel alium studeas collocare ^{mm}), contradictores etc ⁿⁿ) ¹).

^a) Quod regularis ecclesia fiat secularis (statt Propter — reformari) E.
^b) ecclesia cathedralis de secularibus reformatur (statt mandatur — reformari) C.
^c) informari A. ^d) Tarent. ABD, . . . C, Taretensis E. ^e) ecclesie ABD.
^f) circumstantie B. ^g) priuilegi A. ^h) imminent ABD. ⁱ) immo (statt in imo) ABDE. ^k) autem E, autem hactenus ABD. ^l) diuersis ABDE.
^m) quod CE. ⁿ) omnium E. ^o) repr. mal. AB, repr. malorum D. ^p) uiribus E, uirtutibus ABD. ^q) eccl. ipsa E. ^r) cernantur BD. ^s) quod — ecclesie contra fehlt B. ^t) fehlt, statt dessen Lücke E. ^u) folgt esse E.
^v) propter ADE. ^w) imminentium B. ^x) celerius ABD. ^y) fehlt A.
^z) fehlt E. ^{aa}) suas E. ^{ab}) instituendum BD (instituend. A). ^{ac}) fehlt C. ^{ad}) so ABCDE. ^{ae}) fehlt B. ^{af}) folgt de D. ^{ag}) ibi ABD.
^{ah}) seruitio C. ^{ai}) cultui pro D. ^{aj}) uiderit D. ^{ak}) consimiles ordines B. ^{al}) duc(e) E. ^{am}) folgt etc E. ^{an}) folgt non obstante etc seu constitutione de duabus etc ABD.

¹) Der im Register stehende volle Text enthält die Klausel contradictores . . . mit non obstante . . . , nicht aber seu constitutione . . . Der Text von ABD stellt also eine nachträgliche Erweiterung dar.

II

A fol. 180. B fol. 174'. C fol. 194'. D fol. 211'. E fol. 37.

Seitenüberlieferung: Epistolae et dictamina Clementis IV., benutzt im Exemplar Reg. Vat. 30 fol. 16.

SCHILLMANN n. 1566. POTTHAST 19390. JORDAN, Les registres de Clément IV n. 962.

Prouisio cardinalis, ne egeat.

Indici. Grandis caritatis affectus, quem ad personam uenerabilis fratris nostri .. Ostiensis episcopi gerimus, sepe nobis de ipsius cogitare persona suadet, sepe pro eius commodis animum^{a)} nostrum pulsat, et dum eiusdem episcopi probitatem et puritatem attendimus, inhonestum et absurdum etiam reputamus, ut dictus episcopus^{b)}, qui est magnum et honorabile membrum ecclesie quemque inter alios, qui nobis in^{c)} exequendo apostolatus officio coadiutores et cooperatores existunt, affectione magna prosequimur, ante conspectum nostrum egeat et paupertate grauetur. Vnde non indigne pronidimus releuare ipsius egentiam et eidem in^{d)} forma subscripta ducentas marcas secundum communem estimationem annuatim in regno Anglie^{e)} assignare. Quocirca mandamus, quatenus affectum nostrum attendens diligentius in hac parte unum uel duo beneficia in eodem regno uacantia, uel quam primum se facultas obtulerit, que ad hoc congrua et sufficientia putaueris, sine prebende uel personatus in ecclesiis cathedralibus uel aliis siue parochiales ecclesie ad cuiuscumque collationem seu presentationem spectantes, predicto episcopo siue procuratori suo eius nomine auctoritate nostra studeas commendare et in corporalem inducas possessionem et defendas^{f)} inductum, ita quod eadem beneficia per te sibi^{g)} auctoritate nostra commendanda sic^{h)} commendata per se uel perⁱ⁾ alium, quamdiu nobis placuerit, habeat et teneat ac obuentiones^{k)} siue^{l)} fructus et redditus earum ad suam sustentationem percipiat et faciat ipsos suos, non obstante etc.

^{a)} cum unum D.

^{b)} dictum episcopum ABD.

^{c)} fehlt ABD.

^{d)} sub C.

^{e)} fehlt B.

^{f)} defendendas D.

^{g)} fehlt C.

^{h)} sit CS.

ⁱ⁾ fehlt BE.

^{k)} obuentione D.

^{l)} siue siue D.

III

A fol. 180'. B fol. 175. C fol. 195. D fol. 212. E fol. 37'.

Seitenüberlieferung: Reg. Vat. 21 fol. 327 n. 134.

SCHILLMANN n. 1569. BERGER n. 2129.

Beneficium pro famulis.

Cum ex benignitate solita^{a)} ignotis benemeritis apostolica sedes consueverit misericorditer providere, ageremus indigne, si eos, quos nobis assidua obsequiorum deuotio et continua deuotionis obsequia reddunt notos, beneficentiae^{b)} nostre gratia preteriremus expertes^{c)}.

^{a)} folgt et C. ^{b)} beniuolentie A. ^{c)} expertos ABD; in A am Wortende korrigiert.

IV

A fol. 188. B fol. 182. C fol. 209'. D fol. 220'. E. fol. 33.

Keine Seitenüberlieferung.

SCHILLMANN n. 1679. TEIGE, Beiträge zur Gesch. d. Audientia litterarum contradictarum S. 87.

Quod omnes pronentus collecti conuertantur in solutionem^{a)} debitorum reseruata^{b)} uita^{c)} ministris.

Iudici. Dil. fil. . . abbas^{a)} et conuentus monasterii . . diocesis petito continebat, quod tanto premuntur onere debitorum, quod uix ipsius monasterii facultates uoragini sufficiunt usurarum, propter quod humiliter supplicarunt sibi super hoc paterna sollicitudine prouideri. Cupientes itaque ipsi monasterio, ne extreme incurrat exinanitionis dispendia, sic efficaciter prouidere, quod suis non fraudulentur iribus creditores, discretioni tue, de cuius sinceritate plenam in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica^{a)} scripta mandamus, quatenus personaliter ad monasterium ipsum accedens de ipsorum debitorum quantitate et qualiter^{f)} sunt contracta diligenter inquirens, ad tuam presentiam euocatis creditoribus ipsis et, si expedire uideris, per se uel procuratores ydoneos coactis uenire, quantum et qualiter unicuique debetur ipsorum, eisdem abbate et conuentu uel ipsius conuentus procuratore presentibus facias plenius declarari, assignaturus solutionis terminos, in quibus eisdem creditoribus^{g)} satisfieri ualeat competenter; et quod super hoc de ipsorum creditorum seu maioris^{h)} pro debiti cumulo, non numero personarum, nisi in huiusmodi cumulo sint equales, seu sanioris et dignioris, si concurrerintⁱ⁾ equaliter in premissis, partis eorum consensu duxeris ordinandum, manu publica seu testibus ydoneis aliquibus adhibitis, tuis litteris annotetur^{k)}. Quod si uero ipsorum creditorum partes quoad predicta prorsus equales inter se super hoc dissideant, quod humanius et utilius ipsi monasterio expedire uideris, equitate suadente sequaris. Demum ut^{l)} per tue circumspectionis studium quod sic ordinatum fuerit, procedat utilius in

effectum, per uiros industrios, quorum tibi sit fidelitas non ignota, redditus et prouentus eiusdem monasterii colligi facias uniuersos, et unde abbas et conuentus predicti sustentari ualeant^m)¹⁾ et ipsius monasterii negotia congrue procurari, deducto, quod residuum fuerit in solutionem usuris omnino cessantibus conuertas statutis terminis huiusmodi debitorum; non permittensⁿ) abbatem et conuentum predictos a creditoribus ipsis quauis auctoritate occasione debitorum huiusmodi contra formam tibi presentibus traditam molestari, et excommunicationis, suspensionis et interdicti, si que in ipsis nel eorum mon(asterio) propter hoc^o) promulgate fuerint, sententiis^p)²⁾ relaxatis, super irregularitate dispenses cum eis, si quam celebrando diuina uel immiscendo se eis contraxerunt forsitan sic ligati, contradictores etc; attentius prouisurus quod, si que ab eis usure recepte fuerint, computentur in sortem quodque^q) creditoribus ipsis^r) non satisfiat^s) de eo, quod in eiusdem monasterii utilitatem non constiterit processisse.

^a) solutione E. ^b) folgt tenui ABD. ^o) folgt pro A. ^q) so alle. ^r) folgt uobis C. ¹) qualitate E. ^s) fehlt ABD. ⁿ) maiorum B. ¹) occurrerint ABD. ²) denotetur C. ¹) fehlt B. ^m) folgt et suorum superiorum tam in procuracionibus quam in aliis supportare onera ABD. ⁿ) permittentes ABD. ^o) fehlt BD. ^p) in CE folgt hier nochmals in ipsos uel eorum mon(asterium), in ABD folgt statt dessen iuxta formam ecclesie. ^q) propter quod C. ^r) ipsius CE. ^s) satisficiat D.

V

A fol. 190'. B fol. 184. C fol. 212'. D fol. 223'. E fol. 26.

Seitenüberlieferung: Reg. Vat. 21 fol. 28' n. 166.

SCHILLMANN n. 1709. POTTHAST 11151. BERGER n. 166.

Dominus papa communi^a) dampnificato pro ecclesia concedit omnes prouentus^b), quos habet^c) ecclesia in territorio^d) eorum, sub certo censu.

Sedes apostolica subditorum meritis equa extimationis lance compensat premia, dum deuotos congruis muneribus erigit et indeuotos debita pena premit. Sic enim remuneratione proborum alios ad merita uirtutum inuitat et in prauorum uindicta delinquendi ceteris uiam^d) uetat. Eapropter, dilecti

¹) Der Zusatz von ABD sprengt den Parallelismus der beiden Passivinfinitive sustentari . . . procurari und ist deshalb späterer Zusatz. ²) Die Variante von CE ist offenbare Textverderbnis; ob die von ABD den richtigen Text oder eine unberechtigte Korrektur der verderbten Stelle darstellt, wage ich nicht zu entscheiden.

in Domino filii, prout conuenit attendentes, quod erga sedem^{e)} eandem^{e)} studueritis illum^{f)} gerere deuotionis affectum eamque cordis seruare^{e)} constantiam, ut nullatenus a fidelitate potueritis eius auerti, licet ab inimicis ipsius dampna grauia frequenter sustinueritis et pressuras, ac dignum reputantes, ut uos^{h)} inter ceteros eiusdem sedis fideles fanore ac gratia specialiter efferamusⁱ⁾, omnes redditus et prouentus ac alia iura ubicumque in Asisinatensi^{k)} diocesi ad Romanam ecclesiam pertinentia, postquam ad eandem redierint ecclesiam, uobis sub annuo^{l)} censu trium^{m)} obolorum auri camere nostre in octab.ⁿ⁾ beati Martini soluendo usque ad XX^{ti} annos duximus concedenda.

^{a)} fehlt C. ^{b)} fehlt ABD (in D Lücke). ^{c)} folgt in A. ^{d)} territoria A. ^{aa)} oder uestrum(?) C. ^{e)} se B. ^{f)} ill. stud. B. ^{g)} seru. cord. B. ^{h)} nos ABCD. ⁱ⁾ affectamus CE, afferamus A. ^{k)} . . C. ^{l)} anno E. ^{m)} fehlt C. ⁿ⁾ so.

VI

A fol. 287'. B fol. 259. C —. D fol. 322'. E fol. 49'.

Seitenüberlieferung: Epistolae et dictamina Clementis IV., benutzt im Exemplar Reg. Vat. 30 fol. 241.

SCHILLMANN n. 2927. POTTHAST 19553. JORDAN n. 1015.

Pulcrum^{a)} dictamen de aduentu regis Karoli contra Guibellinos, tamen offertur quod^{b)} ad mandata recipientur, si redire uelint^{b)} ad ecclesie unitatem^{c)}.

Lecta nuper epistula uiri magis magniloqui^{d)} quam magnifici stilum^{e)} sapiens nec fauorem promeruit ueritati contraria nec timorem incutere^{f)} potuit homini timorato. Dico autem hominem^{g)} timoratum, qui^{g)} singulariter timet Deum, de quo recte quod scriptum est intelligitur: Qui timet Deum, nihil trepidat. Sicut enim singulariter uult^{h)} Deus diligiⁱ⁾, sic etiam et timeriⁱ⁾, ut quemadmodum nihil est diligendum nisi Deus et quod est diligibile propter Deum, sic^{k)} nec timendum est aliquid nisi Deus et quod est formidabile propter Deum. Vnde etiam in euangelio docet homines non esse timendos, qui cum corpus occiderint, ultra non habent quid faciant; illum solum^{kk)} docet esse timendum, qui corpus et animam potest mittere in gehennam. Sane ueritati contrariam^{l)} epistulam esse diximus, quia comparationes prosequitur odiosas et quadam narratione profusa nunc impotentiam nunc^{m)} superbiam nunc imponit alia preter uerum uiro nobili, quem potentem et humilem nemo dubitatⁿ⁾ et de potentissima et humillima domo

natum; et si potentie probatio queritur, uidebit omnis oculus in processu negotii non solum, quid homo ualeat, sed quid in homine possit Deus. Venit igitur Karolus, Deo et hominibus totus carus (olon enim totum significat lingua Greca), non ut^o) ius sibi rapiat alienum, sed ut ecclesie iura prosequens et honorem eius promoueat et suum pariter inquirat commodum iuxta prouidentiam sibi factam ex indulgentia apostolice largitatis. Quod si uiarum difficultas obicitur^p), si terrarum marisque conclusio, si Sarracenorum et excommunicatorum promiscua multitudo, si cuiuslibet^q) barbare nationis amixtio, potens est Deus et aperire conclusa et colligata dissoluere et in paucis multos subigere^r), qui de celo contra Sysaram dimicauit, qui hostes^s) innumerabiles in manu fidelissima Machabei cum tenui et modica comitiua subegit. Et ut preueniam obiurgantes, si permisit Deus contrarium datis in manus hostium isto cum^t) fratribus^u) et baronibus regni Francie tempore retroacto, breuis est huiusmodi^v) obiectionis solutio, quia Deus eos probare uoluit et captos casu fiebili euentu iocundissimo^w) subito liberauit. Nec est sperandum hostibus, ut contingant similia, sed potius formidandum, immo potius obnixie tenendum, quod omnium Dominus afflictionem non iteret, sed pro^x) suo semel contritis nomine sui^y) reddat letitiam salutaris^z). Non enim irascitur Dominus in perpetuum nec comminabitur in eternum. Verum sciat M., quod fuit tempus, in quo gratiam repulit, cui parata per omnia uidebatur, et que postmodum haberi^a) non potuit tempore minus oportuno quesita^b). Omnia siquidem tempus habent^b), sed tempus non habet^c) omnia. Scriptum est enim: Tempore placito exaudiui te^d). Non enim est res^e) integra nec integrari possibilis^f). Iam in publicum prodiit fortis armatus, iam ad radicem posita est securis; nunc mundi iudicium imminet, ut foris^g) eici debeat princeps mundi. Et si secus Deus disposuerit^h), quod non creditur a fidelibus, qui Dei sunt parati ad flagella, quicquid ei placuerit equanimiter tolerabiturⁱ). Viluit^k) enim terra hiis, qui celum animo concupiscunt. Vnum scio, quod qui Romanam regit^{kk}) ecclesiam, in Domino figens^l) ancoram spei sue, neminem uult decipere, nullius delectatur excidio nec in^m) sanguinis effusione letatur, sed pacem, sicut potest, inquit, et quam in se quesitam inuenire non potuit, in suo querit opposito, sed coactus. Stabilitem quidem a suo predecessoreⁿ) negotium promouens, sicut debuit, eundem K.^o) sublimauit in regem, quoniam factum^p) est^p) et terribile^q) nomen eius et regio diademate dignum. Sed propter hoc hodie non dimitteret^r), quin filios quantumlibet a salute^s) propria elongatos^t) ad sinum misericordie letus exciperet^u), si iuxta formam sacrorum canonum salutare remedium postularent. Demum Dei negotium agitur, in cuius manu regnum est, immo sunt omnia iura^v) regnorum, cuius ergo iudicium expectetur^w),

et quod in ipsius oculis bonum fuerit ^{*)}), suscipiatur ab omnibus et a singulis approbetur.

- ^{*)} die Rubrica fehlt in E. ^{b)} fehlt A. ^{b^b)} in A hat die Rubrica uoluerint, aber die Randvorschrift uelint. ^{c)} am Rande: Clementis IIII est ABD.
^{d)} maliloqui D. ^{e)} folgt Lücke E. ^{f)} incurrere B. ^{g)} fehlt D. ^{g^g)} quod E.
^{h)} ultro ABD. ⁱ⁾ diligitur — timetur ABD. ^{k)} si E. ^{k^k)} fehlt B.
^{l)} contraria E. ^{m)} folgt in E. ⁿ⁾ dubitet B. ^{o)} ut non A. ^{p)} difficulta obicerit E. ^{q)} cuilibet E. ^{r)} subicere ABD. ^{s)} hostestes E. ^{t)} con-
fractibus E. ^{u)} huiusm. est E. ^{v)} ioc. eu. B. ^{w)} quod ABD, quos E.
^{x)} fehlt E. ^{y)} salutarem ABD. ^{z)} habere E. ^{aa)} quesito ABD, quesiiuit E.
^{bb)} fehlt A. ^{cc)} habent D. ^{dd)} fehlt E. ^{ee)} res est A. ^{ff)} non potuit B.
^{gg)} fortis DS. ^{hh)} disposueris D. ⁱⁱ⁾ tollerabit E. ^{jj)} Valuit A. ^{kk)} tegerit D.
^{ll)} fingens B. ^{mm)} fehlt B. ⁿⁿ⁾ pridem B. ^{oo)} et B. ^{pp)} sanctum ABDS.
^{qq)} folgt est ABD. ^{rr)} non dim. hod. ABD. ^{ss)} a sal. quant. B. ^{tt)} elongares E.
^{uu)} excipet AD; ähnlich, aber korrigiert B. ^{vv)} uestra D. ^{ww)} expectabatur A, expectatur BD. ^{xx)} bon. fu. oc. ABD.